

Lehr- und Trainerordnung des Deutschen Basketball Bundes e. V.

- Beschlossen vom BUNDESTAG 2015 (Köln)

I. Allgemeines

§ 1

Die Lehr- und Trainerordnung regelt die Angelegenheiten des Lehr- und Trainerwesens im Deutschen Basketball Bund (DBB).

II. Mitglieder und Aufgaben

§ 2

Die Mitglieder der Lehr- und Trainerkommission (LTK) werden gemäß § 25 GVO auf Vorschlag des Ressortleiters IV vom Präsidium berufen. Der gewählte Vertreter der Landeslehrwarte (§ 5 Absatz ④) ist für einen Sitz in der LTK vorzuschlagen.

§ 3

Zu den Aufgaben der Lehr- und Trainerkommission gehören insbesondere:

- die Fortschreibung der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung im DBB“,
- die Erarbeitung von Konzepten für Bildungsmaßnahmen,
- die Planung von Bildungsmaßnahmen für alle Zielgruppen im DBB,
- die Qualifizierung von Referenten für Bildungsmaßnahmen,
- die Erarbeitung von Lehrmaterialien,
- die Mitarbeit bei der Erarbeitung von Konzepten für die Leistungsförderung.

III. Prüfungsausschuss

§ 4

❶ Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der LTK, einem weiteren Mitglied der LTK und dem gewählten Vertreter der Landeslehrwarte (§ 5 Absatz ④).

❷ Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Zulassung von Kandidaten zu Trainer-A- und Trainer-B-Prüfungen,
- die Prüfung und Anerkennung ausländischer Trainerqualifikationen,
- die Zulassung von Kandidaten für Sonderregelungen.

❸ Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Prüfungsausschuss nach Maßgabe der RO möglich. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Berufung möglich.

❹ Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses obliegt dem Vorsitzenden der LTK.

IV. Landeslehrwartekonferenz

§ 5

- ❶ Die zuständigen Funktionsträger und Gremien der Landesverbände regeln und verwalten das Lehr- und Trainerwesen in den Landesverbänden und ihren Zusammenschlüssen im Rahmen dieser Ordnung und der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung im DBB“.
- ❷ Der Vorsitzende der LTK lädt in jedem Kalenderjahr zu einer Landeslehrwartekonferenz (LLK) ein, zu der die Landesverbände jeweils einen Vertreter entsenden. Sie wird vom Vorsitzenden der LTK geleitet.
- ❸ Jeder Landesverband ist mit je einer Stimme stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Vorschriften der DBB-Geschäfts- und Verwaltungsordnung gelten sinngemäß.
- ❹ Die Aufgaben der LLK sind insbesondere:
 - die Angleichung der Aus- und Weiterbildung auf Landesebene,
 - die Wahl des Vertreters der Landesverbandslehrwarte für die Dauer von 2 Jahren.
- ❺ Die Beschlüsse der LLK werden von der LTK bei ihrer Arbeit berücksichtigt.

V. Lizenzen und Prüfungen

§ 6

Im DBB können folgende Qualifikationsnachweise erlangt werden:

1. Die Basisqualifikation Schulsport
Diese dient als Qualifikationsnachweis, Sportler und Mannschaften im außerunterrichtlichen Schulsport zu trainieren und zu coachen. Sie ist Bestandteil der Ausbildung zum Trainer C (Schulsport/Breitensport).
2. Die Trainerlizenz C (Schulsport/ Breitensport)
Diese dient als Qualifikationsnachweis, Sportler und Mannschaften im außerunterrichtlichen Schulsport und im nicht leistungsorientierten Vereinssport zu trainieren und zu coachen. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum Trainer B (Breitensport).
3. Die Trainerlizenz C (Leistungssport)
Diese dient als Qualifikationsnachweis, leistungsorientierte Sportler und Mannschaften unterhalb der Regionalliga und unterhalb der Jugendbundesligen zu trainieren und zu coachen. Sie ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum Trainer B (Leistungssport).
4. Die Trainerlizenz B (Breitensport)
Diese dient als Qualifikationsnachweis für Trainer im Breitensport sowie für Referenten oder Prüfer im Rahmen der Trainerausbildung zum Trainer C.

5. Die Trainerlizenz B (Leistungssport)
Diese dient als Qualifikationsnachweis, Sportler und Mannschaften der 1. Regionalliga und Bundesligen (mit Ausnahme 1. Bundesliga), Jugendbundesligamannschaften sowie Auswahlmannschaften der Landesverbände zu trainieren und zu coachen sowie als Referent oder Prüfer im Rahmen der Trainerausbildung bis zur Trainerlizenz C tätig zu sein. Sie ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung für die Trainerlizenz A.
6. Die Trainerlizenz A (Leistungssport)
Diese dient als Qualifikationsnachweis, Sportler und Mannschaften aller Seniorenbundesligen, DBB-Auswahl- und Nationalmannschaften zu trainieren und zu coachen sowie als Referent oder Prüfer im Rahmen der Trainerausbildung bis zur Trainerlizenz A tätig zu sein.

§ 7

- ❶ Für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungslehrgänge sind zuständig:
Basisqualifikation Schulsport: der jeweilige Landesverband (LV)
Trainerlizenz C (Schulsport/Breitensport): der jeweilige Landesverband (LV)
Trainerlizenz C (Leistungssport): der jeweilige Landesverband (LV)
Trainerlizenz B (Breitensport): Deutscher Basketball Bund (DBB)
Trainerlizenz B (Leistungssport): Deutscher Basketball Bund (DBB)
Trainerlizenz A (Leistungssport): Deutscher Basketball Bund (DBB)
- ❷ Anmeldungen zu Lehrgängen für Trainerlizenzen C erfolgen auf der Grundlage der Ausschreibungen des jeweiligen Landesverbandes, Anmeldungen zu Lehrgängen für die Trainerlizenzen B und A erfolgen auf der Grundlage der Ausschreibungen des DBB. Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrgängen für die Trainerlizenzen B ist grundsätzlich eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen Landesverbandes.
- ❸ Trainerprüfungen werden nach den Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainern im DBB vorgenommen.
- ❹ Die Trainerlizenz wird dem Trainer nach bestandener Prüfung von der gemäß Absatz ❶ zuständigen Institution erteilt und durch einen vom DBB ausgestellten gebührenpflichtigen Ausweis bescheinigt.

§ 8

- ❶ Die Gültigkeit einer Lizenz beginnt mit dem Tag der Erteilung. Sie endet am 30. Juni des zweiten (A-Lizenz) bzw. dritten (B-Lizenz) der Prüfung folgenden Jahres.
- ❷ Die Gültigkeit der Trainerlizenz C endet am 31. Dezember des vierten der Prüfung folgenden Jahres.

- ③ Zur Verlängerung der Gültigkeit einer Trainerlizenz muss der Inhaber während der Gültigkeitsdauer der Lizenz an vom DBB (A- und B-Lizenz) bzw. LV (C-Lizenz) anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im vorgeschriebenen Umfang teilnehmen.
- ④ Ungültige Trainerlizenzen werden gemäß der Richtlinie für die Aus- und Fortbildung im DBB verlängert.
- ⑤ Trainerlizenzen A werden um zwei Jahre, Trainerlizenzen B um drei Jahre und Trainerlizenzen C um vier Jahre verlängert.
- ⑥ Die Verlängerung von Trainerlizenzen A, B und C ist gebührenpflichtig.

§ 9

- ① Verstößt ein Lizenzinhaber schwerwiegend gegen die Satzung oder Ordnungen des DBB oder der LV, oder gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und steht dieser Verstoß in Zusammenhang oder Beziehung zur Trainertätigkeit, kann die Trainerlizenz entzogen werden.
- ② Zuständig für das Verfahren zum Lizenzentzug bei Trainerlizenzen A und B ist das Präsidium des DBB, bei Trainerlizenzen C das Präsidium des regional zuständigen Landesverbandes.
- ③ Für das Verfahren des Lizenzentzugs gelten die Bestimmungen der DBB-RO. Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung möglich.

§ 10

- ① Für den Zeitraum eines Wettbewerbs der Bundes- und Regionalligen kann, entsprechend der jeweiligen Ausschreibung, auf Antrag des Vereins vom DBB eine personenbezogene und nicht übertragbare Übergangslizenz gegen Gebühr erteilt werden. Die Gebühr ist vom beantragenden Verein zu entrichten.
- ② Übergangslizenzen verlieren ihre Gültigkeit am Ende des Wettbewerbes, für den sie ausgestellt wurden, oder wenn der Trainer, für den diese Lizenz erteilt wurde, während des Wettbewerbs den Verein verlässt.
- ③ Gebühren für Übergangslizenzen werden - auch nicht anteilmäßig - zurückerstattet.
- ④ Landesverbände können für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Regelungen treffen.

VI. Bildungsmaßnahmen

§ 11

Die Organisation, Ausschreibung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des DBB überträgt der DBB seiner Bundesakademie; ausgenommen hiervon sind Bildungsmaßnahmen des Ressorts Jugend, die durch Drittmittel gefördert werden.

VII. Sonderregelungen

§ 12

Über die Anerkennung ausländischer Trainerqualifikationen und über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss mehrheitlich auf der Grundlage der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung im DBB“.

Eine Anerkennung wie auch Sonderregelungen sind gebührenpflichtig.

§ 13

❶ Weitere Durchführungsbestimmungen, Lehrgangsinhalte und Prüfungsverfahren sowie alle ergänzenden Regelungen ergeben sich aus der Lehrgangsausschreibung und den „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung im DBB“.

❷ Die „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung im DBB“ sind auf der Homepage des DBB zu veröffentlichen.

- Ende der Lehr- und Trainerordnung -